Universitätsstadt\Freiberg Sachsen vom Silber zum Silizium



## der Stadt Freiberg

www.freiberg.de

Langlauf ohne weite Anfahrtswege - die-

ser Wunsch vieler Freiberger soll bald Wirklichkeit werden. Um bei ausreichend Schnee

schnell und unkompliziert Loipen vor Ort

spuren zu können, ruft die Stadt Freiberg zu

einer Spendensammlung im Internet auf. Schon mit einem kleinen Beitrag kann jeder

Wintersportler ein Freiberger Loipen-Netz

unterstützen, das mit einem neuen Loipen-

Zuger Revier gezogen haben, war überwälti-

gend", freut sich Oberbürgermeister Sven Krü-

ger. Sportler hätten ihm geschrieben und sich

für die Aktion der Stadt Freiberg bedankt. "Da-

bei wurde auch der Wunsch geäußert, es nicht

bei dem einen Mal zu belassen," Diese Anregung greift die Stadt nun auf. Um künftig bei

ausreichend Schneefall schnell Loipen vor Ort ziehen zu können, möchte die Stadt ein eigenes

Loipen-Spur-Gerät anschaffen. → Seite 8

"Die Resonanz auf die Loipen, die wir im

Spur-Gerät geschaffen werden soll.

Nr. 2 · 26. Februar 2021 · 29. Jahrgang

## **■** Kurz notiert

# Silberstadt wirbt

Freiberg stellt seine touristischen Highlights auf der Internationalen Tourismusbörse (ITB) Berlin NOW 2021 vor. Auf der Online-Veranstaltung ist die Silberstadt mit Live-Führung. Video-Clips und 360-Grad-Angeboten ver-

Freiberg ist einer der Partner des Freistaates Sachsen, das in diesem Jahr offizielle Kultur-Destination der ITB Berlin NOW ist. Unter dem Motto "SAXONY - FEEL THE ART BEAT" werben die Tourismus Marketing ten Kräften um Gäste. Die ITB Berlin NOW wendet sich ausschließlich an Fachpubli-

# digital auf ITB

treten. Besucher der digitalen Messe können zudem ihre Fragen direkt an Vertreter von Freiberger Kultureinrichtungen stellen. Das Tourismus-Team der Silberstadt wird dabei durch Mitarbeiter des Theaters, des Doms, der terra mineralia und des Silberbergwerks

Gesellschaft Sachsen GmbH und Partner aus allen sächsischen Reiseregionen mit vereinkum, wie Reiseveranstalter und Reisebüros

# Sommerferien-Auftakt: Bergstadtfest im Juli

Mirko Espig (3.v.l.) vom SV Linda setzt Anfang Februar gemeinsam mit der Stadt Freiberg

Termine für Freibergs große Veranstaltungen 2021 mit umfangreichen Hygienekonzepten stehen fest

die Bürgeridee einer Loipenspur im Zuger Revier um.

Kleine Spende hinterlässt große Spuren im Schnee

Freibergs größere städtische Veranstaltungen sollen in diesem Jahr wieder alle wie gewohnt, ergänzt um Hygienekonzepte, stattfinden. Dieses ehrgeizige Ziel setzt sich die Silberstadt, um ihre Innenstadt nach dem aktuellen Corona-Lockdown zu beleben und ihre Gewerbetreibenden zu unterstützen. Insgesamt sechs größere Veranstaltungen stehen bereits fest: Blumen- und Pflanzenmarkt, Frühlingsfest, Nachtschicht mit Genuss-Safari, Herbstfest und Christmarkt sind für die gewohnten Termine geplant. Allein das Bergstadtfest soll nicht - wie bisher üblich - Ende Juni stattfinden. Es wird verlegt und soll damit vom 22. bis 25. Juli zum Auftakt der sächsischen Sommerferien werden. "Dazu haben wir uns entschieden, weil es so wahrscheinlicher wird, dass es durchgeführt werden kann", begründet Oberbürgermeister Sven



Krüger den Schritt. Er ist sich bewusst, "dass natürlich alles davon abhängt, wie sich die Infektionszahlen nach Ostern entwickeln. Auch wir können diese Events nur durchführen, wenn es die dann gültige Corona-Schutz-Verordnung zulässt. Doch wir werden alles daran setzen, diese für unsere Innenstadt so wichtigen 'Anker' auszuwerfen, damit unsere attraktive Altstadt nicht von einer Insolvenz-Welle erfasst wird."

Den Auftakt bildet der Blumen- und Pflanzenmarkt vom 23. bis 25. April. Das Frühlingsfest mit verkaufsoffenem Sonntag soll planmäßig, wie vom Stadtrat beschlossen, am 2. Mai folgen. Nach dem 35. Bergstadtfest Ende Juli soll die Freiberger Nachtschicht gemeinsam mit der Genuss-Safari am 11. und 12. September stattfinden, das Herbstfest mit verkaufsoffenem Sonntag am 10. Oktober. Der Christmarkt soll wieder auf dem Obermarkt aufgebaut werden und ab Dienstag vor dem ersten Advent, dem 23. November, bis 22. Dezember öffnen.

## Neue Bäume für Annaberger Straße

Starkes Wurzelwachstum von Plantanen gefährdete die Verkehrssicherheit auf der Annaberger Straße. Die Bäume drückten den Gehweg an mehreren Stellen zwischen Dörnerzaunstraße und Am Bahnhof nach oben und sorgten für Unfallgefahr. Deswegen beschloss das Tiefbauamt, die Bäume zu fällen. Für das Frühjahr sind ein Austausch des Bodens und eine Neupflanzung vorgesehen. Die Wahl fiel auf die chinesische Wildbirne. Der Baum eignet sich besonders für einen Standort im innerstädtischen Bereich, da er große Hitze, Staub, lange Trockenheit und Salz aushält. Die chinesische Wildbirne fällt besonders durch ihre weißen Blüten und ihre rot-orange Färbung im Herbst auf.

## Mit den Ohren interessante Orte der Montanregion entdecken

Kipa Welterbe Werbe Wettbewerb: Schüler des Freiberger Scholl-Gymnasiums für Podcast-Idee ausgezeichnet

Mit einem Audiopodcast möchten Schüler des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Interesse an der Montanregion Erzgebirge wecken. Die Idee überzeugte die Jury des "Welterbe Werbe Wettbewerbes". Sie prämierte das Konzept, das nun vom Kinder- und Jugendparlament umgesetzt wird.

Was macht die "Montanregion" Erzgebirge für Kinder interessant? Und wie lassen sich Jugendliche für das neue Welterbe begeistern? Diese Frage stellte Oberbürgermeister Sven Krüger im vergangenen Jahr in Form eines Wettbewerbs an junge Freiberger. Schüler des Geschwister-Scholl-Gymnasiums der 9. Klasse haben darauf eine Antwort gefunden: mit einem Audiopodcast. "Wir haben uns im gesellschaftswissenschaftlichen Profilunterricht mit der Montanregion Erzgebirge beschäftigt", erläutert Benjamin Schmuck, Lehrer am Geschwister-Scholl-Gymnasium. "Dabei kamen wir auf die Idee, sehenswerte Orte in und um Freiberg in kurzen Hörbeiträgen vorzustellen." Inspiriert wurden sie dabei von dem Podcast "Berlin? Kinderleicht!", der sich vor allem an Familien wendet. Ein Podcast ist eine Ton- oder Videodatei, die aus dem Internet heruntergeladen werden kann. Die Datei lässt sich anschließend auf dem Computer oder Smartphone jederzeit

Rund ein Dutzend Hörbeiträge haben die Schüler gemeinsam mit ihrem Lehrer entwi-

ckelt und eingereicht. Die Projektidee gefiel den Initiatoren des Wettbewerbs so gut, dass die Schüler nicht nur zu Siegern des Wettbewerbs gekürt wurden. Das Kinder- und Jugendparlament griff die Idee auf und startete mit der Produktion der Hörbeiträge, "Die Idee ist toll, weil sie auch junge Freiberger mit einbezieht", betont Franziska Schwehm, Jugendsozialarbeiterin und Koordinatorin des Kinder- und Jugendparlaments. "Die Kinder und Jugendlichen können die aus ihrer Sicht interessanten Orte der Montanregion einbringen."

Derzeit erarbeiten die Kinder und Jugendlichen einen Themenplan. Zwölf Hör-Beiträge sind geplant, die im Frühjahr recherchiert und produziert werden sollen. Dabei arbeiten immer zwei Kinder zusammen und schreiben einen dreiminütigen Beitrag. Für alle technischen Fragen steht den Kindern professioneller Rat zu Seite. Der Journalist Robert Liebscher von Inpulz Radio begleitet das Projekt und wird mit den Kindern die Beiträge im Tonstudio aufnehmen.

Die Gewinner des "Welterbe Werbe Wettbewerbes" nehmen beim nächsten Kinderund Jugendparlament am 22. April in der Nikolaikirche ihren Preis entgegen. Als Gewinn hatten sich die Gymnasiasten einen Gutschein für ein Präsentations- und Sprechtraining im Mittelsächsischen Theater in Freiberg gewünscht.



## Geburten im Januar

### Der Oberbürgermeister heißt aufs Herzlichste willkommen



30 Geburten kleiner Freiberger gab es im Januar\*, informiert das Standesamt. Insgesamt haben 17 Mädchen und 13 Jungen das Licht der Welt erblickt.

Allen kleinen Neufreibergern ein herzliches Willkommen!

Yasmin, Anika, Panisa, Melina, Rosa, Mathilda, Amalia, Emilia-Sophie, Marina Ellen Elsbet, Ivana, Charlotte, Kyra

Ab sofort erhalten frisch gebackene Eltern je einen Gutschein für einen Notfalltrainingskurs in Freiberg sowie einen Silberstadt-Gutschein jeweils im Wert von fünf Euro.

Nzelle, Ida, Ella-Zofie, Helen, Annika, Luise Absera, Mohanad, Linus, Jakob, Mika, Julius Benjamin, Levi, Julius Phileas, Jessie Maxim, Leon, Martin, Paul, Darius

\*Die Geburten werden stets erst nach Ablauf des Geburtsmonats - also frühestens im Folgemonat - veröffentlicht.

Sollten Sie die Gutscheine mit Ihrer Geburtsurkunde nicht erhalten haben, weil Ihr Kind nicht in Freiberg geboren ist, wenden Sie sich bitte ans Bürgerbüro am Obermarkt 21.

### Übermittlungssperre zur Weitergabe von Daten

Jeder Bürger hat das Recht, gegen die Weitergabe seiner Daten bei Alters- und Ehejubiläen zu widersprechen.

Dieser Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Der notwendige Antrag dafür sowie für weitere Übermittlungssperren ist im Bürgerhaus erhältlich und unter www.freiberg.de zu finden

Mit diesem Sperrvermerk versehene Namen werden dann auch nicht mehr in der Aufstellung der Jubilare im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.



## Jubilare im März

### Der Oberbürgermeister gratuliert auf das Herzlichste



Frank Renkewitz Margitta Stein

Gabriele Gizewski Stefie Knöbel

Marita Silbermann

Christine Böhme

Dieter Schneider

Lothar Schwabe **Otwin Sontag** 

Dr. Klaus Eulenberger

Martin Morgenstern

Monika Keller

Günter Riedel

Christine Eckardt

Ingrid Emmrich

Isolde Kästner

Jürgen Meier

Willi Krenzel

Brigitte Mruk

Annemarie Rudolph

Wolfgang Thümmrich

Birgitta Mayer Evelyn Krug

Maria Daniel

Rüdiger-Ulrich Langer Felicitas Clausnitzer

Irene Böhm

Hannelore Braune

Manfred Richter Margitta Nürnberger

Henrik Gränz

Roland Brosch Wolfgang Beckert

Irene Niedner Artur Wingert

Maria Klose

Heidi Leibelt

Barbara Fischer Gerhild Straube

Bernd Bohlinger Regina Fischer

Bernd-Rüdiger Wobst

Gudrun Schüler

Gerhard Wolf

Bernd Grämer

Walpurga Funke

Armin Tzschöckel

den 75-Jährigen

Monika Dittrich

Peter Wolf Frank Meinel

Reiner Töppner

**Christine Plath** 

Ursula Reinhold

Rasmeh Al Kafri

Jochen Beckert

Erika Langer

Siegfried Brix

Burkhard Haßmann

Christine Wettengel

Monika Kramer

Angelika Peischl Ingrid Graf

den 80-Jährigen

Ingrid Seidel Irene Fritzsche

Günter Ebigt

Marion Hoppe

Gerhard Hellmich Dieter Hackel

Rüdiger Doiwa

**Edelgard Kosbab** 

Gudrun Sohr

Helmut Stange

Renate Hornauer

Gisela Ronge

Monika Zinke

Karla Liebscher

Ursula Nickerl

Gudrun Jäckel Alexander Kir

**Erwin Bartelt** Peter Venus

Brunhilde Scholler Siegfried Paul

Theresia Reichelt

Ingeburg Rümmler

Dietmar Unger

Gisela Rätsch

Gisela Starzynski

Helmut Koch

Christa Rolle

Hansjörg Schmidt

Wilhelm Tanzel Doris Würfel

Ute Stelzner

Annelies Stepan

Erika Weiß

Ingrid Schiemann

Karin Rost

**Bernd Schreiter** 

Ute Schmidt

Klaus Oestreich

Hartmut Jäpel

den 85-Jährigen

Christine Lorenz

Karlheinz Wollmann

Klaus Eilenberger Renate Thomä

**Ilse Krumpas** Renate Kirstein

Annerose Zscheile

Liesa Nitz

Karlheinz Haustein

Edith Reichert

**Eberhard Weber** 

Manfred Groschopp

Karl-Heinz Dittrich

Klaus Schlegel Erna Dietrich

Johannes Pfeiffer

Irmgard Baumgart Hermann Obendorf

Sigrid Beyer

Ellen Hauk

Hannelore Leber

Edith Wolf

Klaus Erler

Gerlinde Günther

den 90-Jährigen

Ruth Balschun Lothar Liebscher

Ursula Ufer

Gertraude Rüdiger

den 95-Jährigen

Isolde Schulze Gertraude Wloka

Ruth Maver

... sowie den Ehejubilaren

**Goldene Hochzeit** 

Brigitte und Dr. Gert Irmer

Karin und Jürgen Bellmann

Gisela und Jürgen Gläßer

Karla und Volker Bellmann

Annerose und Claus Homilius

Käte und Werner Hanßke

Irene und Rainer Braun

Christine und Gerd Röthling

Jutta und Dieter Haubold

**Diamantene Hochzeit** 

Ursula und Gunter Fischer

Monika und Gerhard Zinke

Dr. Gisela und Rainer Oehme

Ursula und Karl Nitz

Inge und Hellfried Schmatz

Renate und Rüdiger Paulick

Monika und Klaus Kempe

**Eiserne Hochzeit** 

Erika und Helmut John

Anita und Werner Weidensdörfer

Sabine und Wolfgang Reichel Gudrun und Henry Arndt

Anneliese und Dr. Gert Rütger

Helga und Eberhard Leister

Helga und Dieter Friedrich

## Termine der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte

## Stadtrat (Wahlperiode 2019 - 2024)

### 16. Sitzung am Donnerstag, 04.03.2021, um 16.00 Uhr in der Nikolaikirche, Buttermarkt, 09599 Freiberg

### Öffentlicher Teil:

- 01. Information durch den Oberbürgermeister
- 02. Information zum Aufgabengebiet Citymanagement der Universitätsstadt Freiberg - Sachbericht 2020
- 03. Tätigkeitsbericht der Wirtschaftsförderung der Universitätsstadt Freiberg 2020 04. Beschluss zum Entwurf des Mittelfristigen Investitionsprogrammes 2020 - 2025 05. Wahl des weiteren Vertreters der Stadt Freiberg für die 41. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages 2021 06. Beschluss zur Bestellung der Vertreter der Stadt Freiberg in den Aufsichtsrat der Städtische Wohnungsgesellschaft Freiberg/
- 07. Beschluss zum Eingehen von Verbindlichkeiten in der haushaltslosen Zeit und Vergabebeschluss für die Baumaßnahme "Ausbau der Tschaikowskistraße, 2. und 3. Bauabschnitt zwischen Tschaikowskistraße

57 und Karl-Kegel-Straße" in Freiberg 08. Beschluss von außerplanmäßigen Ausgaben in 2020 bei 54100100.09600000 (Gemeindestraßen, Anlagen im Bau), Maßnahme 541001-M0083 (Bertolt-Brecht-Straße) in Höhe von 131.800.00 € und bei dem PSK 54100100.09600000 (Gemeindestraßen, Anlagen im Bau), Maßnahme 541001-M0086 (Clara-Wieck-Straße) in Höhe von 100.800.00 €.

- 09. Beschluss zur Aufnahme der Baumaßnahme Georgenstraße in den Haushaltsplanentwurf 2021/2022. 54100100.09600000 (Gemeindestraßen, Anlagen im Bau). Maßnahme 541001-M0138 (Georgenstraße) in Höhe von 180.000,00 € und Beschluss zum Eingehen von Verbindlichkeiten in der haushaltlosen Zeit
- 10. Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche aus Flurstück 4065/39 der Gemarkung Freiberg, gelegen im Gewerbegebiet Nord-West,

- 11. Beschluss über die Mitgliedschaft der Stadt Freiberg in der LEADER-Region "Silbernes Erzgebirge" und im Trägerverein (Landschaf(f)t Zukunft e.V.) LEADER Region "Silbernes Erzgebirge" für die Förderperiode 2021-2027 sowie die dafür notwendige Zahlung der Umlage an den Trägerverein 12. Beschluss der Kastrations- und Kennzeichnungsverordnung für Freigängerkatzen im Gebiet der Stadt Freiberg (KastrationsVO) 13. Beschluss zur Satzung zur Vergabe des Freiberger Jugendpreises
- 14. Beschluss zur Verfahrensweise zu Petitionen sowie Bericht des Oberbürgermeisters zum aktuellen Sachstand über eingegangene Petitionen
- 15. Sonstiges

gez. Sven Krüger, Oberbürgermeister und Vorsitzender des Stadtrates

### Auf einen Blick: Termine im März

Stadtrat	4. März		
Behinderten- u. Seniorenbeirat	9. März		
Kulturausschuss	11. März		
Ortschaftsrat Zug	12. März		
Bildungs- u. Sozialausschuss	15. März		
Ortschaftsrat Halsbach	16. März		
Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf	17. März		
Ältestenrat	18. März		
Bau- und Betriebsausschuss	18. März		
Verwaltungs- und			
Finanzausschuss	22. März		
Ausschuss für Haushalt u.			
strat. Finanzplanung	-		
Sportbeirat	_		
Kinderparlament	-		

Die Stadtratssitzung beginnt 16 Uhr, die Sitzungen der Ortschaftsräte 19 Uhr. Alle übrigen Sitzungen beginnen in der Regel 18 Uhr. Nicht alle Sitzungen sind öffentlich. Beachten Sie dazu die Tagesordnungen.

## Ortschaftsrat Zug

### 14. Sitzung am Freitag, 12.03.2021, um 19.00 Uhr im Gebäude Am Daniel 2, Mehrzweckraum, 09599 Freiberg

### Öffentlicher Teil:

- 01. Eröffnung durch den Vorsitzenden des Ortschaftsrates
- 02. Feststellung der ordnungsgemäßen
- 03. Fragestunde für Einwohner
- 04. Antworten auf Fragen aus vorange-

gangenen Sitzungen des Ortschaftsrates 05. Protokollbestätigung 06. Sonstiges

gez. Steve Ittershagen,

Ortsvorsteher

### Ortschaftsrat Halsbach

### 13. Sitzung am Dienstag, 16.03.2021, um 19.00 Uhr im Gasthof Halsbach, Obere Straße 3, 09599 Freiberg

### Öffentlicher Teil:

- 01. Eröffnung durch die Vorsitzende des Ortschaftsrates
- 02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 03. Fragestunde für Einwohner
- 04. Antworten auf Fragen aus vorange-

gangenen Sitzungen des Ortschaftsrates

gez. Odette Lamkhizni,

## 05. Protokollbestätigung

06. Sonstiges

### Ortsvorsteherin

## Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf

### 14. Sitzung am Mittwoch, 17.03.2021, um 19.00 Uhr im Bürgerhaus Kleinwaltersdorf, Walterstal 76, 09599 Freiberg

### Öffentlicher Teil:

- 01. Eröffnung durch die Vorsitzende des Ortschaftsrates
- 02. Feststellung der ordnungsgemäßen
- 03. Antworten auf Fragen aus vorangegangenen Sitzungen des Ortschaftsrates
- 04. Fragestunde für Einwohner
- 05. Protokollbestätigung
- 06. Sonstiges
- gez. Sabine Berek, Ortsvorsteherin

### Die hier abgedruckten Einladungen stehen unter Vorbehalt. Die geltenden Tagesordnungen der jeweiligen Gremien werden spätestens 6 Tage vor Sitzungstermin per Anschlag am Bürgerhaus (Obermarkt 21) ortsüblich bekannt gemacht.

### Bau- und Betriebsausschuss

15. Sitzung am Donnerstag, 18.03.2021, um 17.00 Uhr im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

### Öffentlicher Teil:

- 01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister
- 02. Vergabebeschluss für die Erneuerung

der Misch- und Regenwasserkanalisation im Mühlweg zwischen Goldbachweg und

Chemnitzer Straße 03. Sonstiges

gez. Sven Krüger,

Oberbürgermeister und Vorsitzender des Bau- und Betriebsausschusses

## Verwaltungs- und Finanzausschuss

15. Sitzung am Montag, 22.03.2021, um 18.00 Uhr im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

### Öffentlicher Teil:

- 01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister
- 02. Sonstiges

gez. Sven Krüger,

Oberbürgermeister und Vorsitzender des Verwaltungs- und Finanzausschusses

## Das Ordnungsamt informiert

## Verkehrsüberwachung im Monat März

Im Monat März sind Geschwindigkeitsmessungen unter Anderem an folgenden Stellen geplant:

Höchstzulässige Geschwindigkeit: 30 km/h Anton-Günther-Straße (12. KW\*), Claußallee (9. KW), Friedeburger Straße (11. KW), Goethestraße (11. KW), Herrenweg (12. KW),

Wasserturmstraße (12. KW)

Höchstzulässige Geschwindigkeit: 70 km/h B 101 (12. KW)

Schwerpunkte der Kontrollen sind Tempo 30- und verkehrsberuhigte Zonen sowie Be-

reiche mit besonderem Gefahrenpotenzial. \*Kalenderwoche

## Beschlüsse

### Sitzung des Stadtrates vom 28.01.2021

Beschluss- Nr. 1-15/2021:

- 1. Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt abweichend zu § 6 der Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung der Stadt Freiberg die Abrechnung der Elternbeiträge auf den Tag genau anhand der tatsächlichen täglichen Anwesenheit im Rahmen der Notbetreuung weiterhin bis zum 14.02.2021.
- 2. Abweichend von § 4 Abs. 3 der Kinderbetreuungs-und Elternbeitragssatzung der Stadt Freiberg werden die Elternbeiträge für die Hortbetreuung in den Ferien auf den Tag genau und ohne Berechnung der über die im Betreuungsvertrag hinausgehenden Betreuungsstunden erhoben.
- 3. Die bereits gezahlten Elternbeiträge für die Zeit bis 14.02.2021 werden den Betroffenen erstattet.
- 4. Elternbeiträge, die vom Jugendamt übernommen werden, sind davon nicht erfasst.
- 5. Der Stadtrat der Stadt Freiberg ermächtigt den Oberbürgermeister über Abweichungen von der Kinderbetreuungs-und Elternbeitragssatzung der Stadt Freiberg hinsichtlich der Erhebung der Elternbeiträge in dem dafür erforderlichen Maße zu entscheiden, sofern Einrichtungen der Kindertagesbetreuung aufgrund Entscheidungen der Sächsischen Landesregierung oder des Landkreises Mittelsachsen weiterhin nicht vollumfänglich ihren Betrieb aufnehmen können.
- 6. Der Oberbürgermeister wird die Stadträte in geeigneter Weise über die getroffenen Entscheidungen informieren.

Ja-Stimmen: 30, einstimmig Beschluss-Nr. 2-15/2021:

Der Stadtrat stellt fest:

1. dass Gesamtkosten in Höhe von 3.457.932 EUR zur Umsetzung der o. g. Maßnahmen aufzuwenden sind. Diese werden den Produktsachkonten Nr. 11132500.09600000 Grundvermögen/Anlagen im Bau, FP "Europäischer Fonds für regionale Entwicklung", Integrierte Brachflächenentwicklung, ehemaliges Porzellanwerk, Maßnahme-Nummer 511113–M0001 sowie Nr. 54100100–M0002 Gemeindestraße/Anlage im Bau FP "Europäischer Fonds für regionale Entwicklung", Integrierte Brachflächenentwicklung, ehemaliges Porzellanwerk, Maßnahme-Nummer 511115–M0002 im Haushaltsjahr 2021 zugeordnet.

2. die Freigabe der geplanten und dem Förderantrag und –bescheid zu Grunde liegenden Mittel in Höhe von 1.885.000 EUR aus den vorgesehenen Produktsachkonten 11132500.09600000 Grundvermögen/Anlagen im Bau, FP "Europäischer Fonds für regionale Entwicklung", Integrierte Brachflächenentwicklung, ehemaliges Porzellanwerk, Maßnahme-Nr. 511113-M0001 sowie Produktsachkonten Nr. 54100100 Maßnahme-Nummer 511115-M0002.

Ja-Stimmen: 30, einstimmig Beschluss-Nr. 3-15/2021:

Der Stadtrat beschließt:

- 1. den Abschluss des Vertrages zwischen der Städtischen Wohnungsgesellschaft Freiberg/Sa. Aktiengesellschaft (SWG) und der Stadt Freiberg zur planerischen Entwicklung einer Teilfläche des Quartiers an der Gellertstraße zur Wohnbebauung.
- 2. den Beschluss der Genehmigung zum Eingehen von Verbindlichkeiten in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung 2021 für den Abschluss eines Vertrages zwischen der Städtischen Wohnungsgesellschaft Freiberg/Sa. Aktiengesellschaft (SWG) und der Stadt Freiberg in Höhe von 181.620,19 EUR aus dem vorgesehenen Produktsachkonto 11132500.08400000 Grundvermögen, Waren und sonstige zur Veräußerung bestimmte Vermögensgegenstände, Quartier an der Gellertstraße

Ja-Stimmen: 30, einstimmig Beschluss-Nr. 4-15/2021:

Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in 2020 bei dem PSK 54100100.42210000 (Gemeindestraßen, Straßeninstandhaltung) in Höhe von 255.000,00 € für die Fahrbahnsanierung Hüttenstraße in Freiberg.

Die Deckung erfolgt aus PSK 54100100.09600000 (Gemeindestraßen, Anlagen im Bau, Walterstal, ST Kleinwaltersdorf), Maßnahme 541001-MK001, in Höhe von 255.000,00 €. Ja-Stimmen: 30, einstimmig

Beschluss-Nr. 5-15/2021:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt:

- 1. Die Änderung der Art des Bauleitplanverfahrens "Wohnbebauung Leipziger Straße 35" durch Umwandlung vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 024 (gemäß § 12 BauGB) in den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 048 (gemäß § 30 Abs. 1 BauGB).
- 2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 048 "Wohnbebauung Leipziger Straße 35" sowie die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung vom November 2020 gebilligt.
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 048 "Wohnbebauung Leipziger Straße 35" ist gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu unterrichten. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 048 "Wohnbebauung Leipziger Straße 35" wird für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch im Internet eingestellt (§ 4a Abs. 4 BauGB).

Die Verwaltung wird beauftragt, den Offenlegungszeitraum zu bestimmen und diesen rechtzeitig und ortsüblich bekanntzumachen.

Ja-Stimmen: 27, Nein-Stimmen: 3, mehrheitlich, befangen: 0

Beschluss-Nr. 6-15/2021:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt die Polizeiverordnung der Stadt Freiberg als Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Freiberg.

Ja-Stimmen: 25, Nein-Stimmen: 2, Enthaltungen: 3, mehrheitlich

(abgedruckt auf Seiten 9-11)

Beschluss-Nr. 7-15/2021:

- 1. Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt die Gewährung von Vereinsförderung für die Vereine in den Bereichen Soziales und Kinder- und Jugendarbeit §§ 11+14 SGB VIII für 2021 i. H. v. 328.198.21 EUR.
- 2. Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt den in der Anlage aufgeführten Vereinen bis zur Sicherung des Haushaltsausgleichs einen monatlichen Abschlag in Höhe von 1/12 der für den Verein im Haushalt 2021 veranschlagten Mittel als Vereinsförderung auszubezahlen. Die monatliche Auszahlung steht unter dem Vorbehalt, dass die für den Verein veranschlagten Fördermittel im Rahmen der Haushaltssatzung tatsächlich beschlossen werden und diese Rechtswirksamkeit erlangt. Gegebenenfalls ist die Abschlagssumme teilweise oder vollständig zurückzuzahlen.

Ja-Stimmen: 28, Enthaltungen: 2, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 8-15/2021:

- 1. Der Stadtrat der Stadt Freiberg hebt die Bestellung der Stadträtin Odette Lamkhizni als Mitglied des Kulturausschusses mit sofortiger Wirkung auf.
- 2. Der Stadtrat der Stadt Freiberg bestellt widerruflich die Mitglieder und deren stellvertretenden Mitglieder des Kulturausschusses im Einigungsverfahren wie folgt:

Kulturausschuss:

	Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
1	CDU/FDP	Ralf Kreller	Steve Ittershagen
2	CDU/FDP	Anne Mayer	Tobias Scholz
3	CDU/FDP	Claus Mildner	Dr. Volker Benedix
			Andreas Brautzsch
			Prof. Dr. Michael Eßlinger
			Marco Weißbach
4	AfD	Dieter Reimann	Ronny Mildner
5	AfD	Mathias Stahl	André Petzold
			Andreas Krause
			Markus Gehrke
6	Die Linke / Haus-Grund	Volker Meutzner	Jörg Borrmann
7	Die Linke / Haus-Grund	Maria Hectors	Dr. Ruth Kretzer-Braun
			Uwe Fankhänel
			Dr. Jana Pinka
8	Freie Wähler Mittelsachsen e.V.	Roswitha Beidatsch	Heidrun Hinkel
			Dr. Jens Grigoleit
			Prof. Dr. Werner Tilch
9	SPD	Dr. Simone Raatz	Alena Raatz
			Dr. Arnd Böttcher
10	GRÜNE	Johannes Brink	Elke Koch
			Volker Didzioneit

Ja-Stimmen: 29, einstimmig

Beschluss-Nr. 9-15/2021:

Die Stadtverwaltung der Stadt Freiberg (PLZ 09599) wird beauftragt, gemeinsam mit Vertretern städtischer Kultureinrichtungen, der TU Bergakademie Freiberg, der Domgemeinde, des Mittelsächsischen Theaters und der Silbermann-Gesellschaft zu untersuchen, ob und wie durch Fortführung und Erweiterung des existierenden Kombitickets die Besucherzahlen gesteigert werden können, wodurch letztlich der Tourismus in unserer Stadt auch über 2020 hinaus weiteren Auftrieb erhält.

Ja-Stimmen: 30, einstimmig

Beschluss-Nr. 10-15/2021:

- 1. Die Stadtverwaltung schreibt den Bericht über die bereits umgesetzten Maßnahmen welche das Stadtklima verbessern (Vorlage-Nr. 2019/104 vom 26.03.2019) mit dem aktuell erreichten Stand fort.
- 2. Die Stadtverwaltung erarbeitet Vorschläge für ein lokales Klimakonzept.
- 3. Die von der Stadtverwaltung erarbeiteten Vorschläge für ein lokales Klimakonzept sollen in einem Maßnahmeplan zusammengefasst werden.
- 4. Die Stadtverwaltung organisiert zu den Beschlusspunkten 2. und 3. einen Beteiligungsprozess.
- 5. Der Oberbürgermeister beruft eine Arbeitsgruppe zur Begleitung des Prozesses der Aufstellung und Umsetzung des lokalen Klimaschutzkonzeptes ein
- 6. Der Stadtrat genehmigt die Beauftragung eines fachkundigen Büros mit der Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes.
- 7. Der Stadtrat beschließt 80.000,00 € unter PSK 51110100.44318000 (Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen/Sachverständigenkosten) in die Haushaltplanung 2021/22 aufzunehmen.
- 8. Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt den nachfolgenden Zeitplan für die Erarbeitung des Klimaschutzkonzeptes:
- Berufung der AG bis 31.03.2021
- Beantragung von Fördermitteln durch die Stadtverwaltung bis 31.05.2021
- Beauftragung des Ingenieurbüros bis 30.06.2021
- Fortschreibung der Vorlage vom 26.03.2019 bis 30.06.2021

→ Seite 5

## Amt für Kultur-Stadt-Marketing

## Vereinsförderung 2022: Anträge bis 30. April 2021 stellen

Förderanträge für das kommende Jahr in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport sind bis Ende April einzureichen. Dieser Termin gilt auch dann, wenn geplant ist, im Laufe des Jahres 2021 und 2022 auch bei anderen Fördergeldgebern Anträge für 2022 zu stellen, die einen Sitzgemeindeanteil beinhalten.

Die Stadt Freiberg fördert jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Freiberger Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht. Die erhaltenen Zuwendungen sind bis zum 30. April des Folgejahres abzurechnen.

Die entsprechenden Richtlinien und die Anträge stehen unter www.freiberg.de zur Verfügung und werden bei Bedarf zuge-

Telefonische Auskunft bitte über die Rufnummern 273 681 oder per Email: kultur@freiberg.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen nur bearbeitet werden können, wenn sie vollständig und komplett ausgefüllt sind.

## Öffentliche Ausschreibung

### Auftragsbekanntmachung nach VOL/A

Vergabestelle: Stadtverwaltung Freiberg

Dezernat 1 Stadtentwicklung und Bauwesen

Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenwesen/Sachbereich Grünanlagen

Brückenstraße 8, 09599 Freiberg; Land: DE;

Telefon: +49 3731 273 635; Fax: +49 3731 273 73 635;

E-Mail: gruenanlagen@freiberg.de

GA 01/2021 Vergabe-Nr.: Los-Nr.: keine Lose

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Art des Auftrags: Unterhaltungspflege von Rasenflächen im Stadtgebiet Freiberg -

Zeitvertrag 2021-202

Ausführungsort: Stadtgebiet Freiberg, 09599 Freiberg, Land: DE

Frist für den Ein-

gang der Angebote: 17.03.2021, 9:45 Uhr

01.05.2021 Bindefrist:

Ausführungsfrist: Beginn: 01.05.2021, Ende: 30.04.2022

Die Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform eVergabe.de bereitgestellt.

Ein unentgeltlicher Abruf ohne Registrierung ist möglich unter https://www.evergabe.de/unterlagen/2369949/zustellweg-auswaehlen

Hinweis: Die Ausschreibungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Freiberg in gekürzter Form. Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen stehen auf www.evergabe.de gebührenfrei zur Verfügung. Unter www.freiberg.de/stadt-und-buerger/aktuelles/ausschreibungen finden sie die entsprechenden Links.

### Amtsblatt als E-Mail-Abo

Anmeldung: www.freiberg.de >> Stadt & Bürger >> Aktuelles >> Amtsblatt

## Enge Zusammenarbeit ebnet Wege zur Integration

In Freiberg besitzt jeder zehnte Einwohner eine ausländische Staatsangehörigkeit. Diese Mitbürger auf ihrem Weg in den Freiberger Alltag zu begleiten, ist seit Anfang 2019 Aufgabe der Integrationskoordinatorin Nicole Müller. Die Finanzierung dieser Aufgabe mit Fördergeldern des Freistaates Sachsen lief Ende 2020 aus. Derzeit ist unklar, ob die Stelle erneut gefördert und besetzt wird.

Das Sächsische Flüchtlingsaufnahmegesetz regelt sehr genau, wie Asylbewerber aufgenommen, verteilt und untergebracht werden. Die wichtige Herausforderung, sie zu integrieren, ist jedoch eine freiwillige Aufgabe. Früh hat die Stadt Freiberg sich dieser Herausforderung gestellt und sich für die Schaffung einer Integrationskoordinatorin eingesetzt.

"Nach meinem Kenntnisstand sind wir die einzige kreisangehörige Kommune, die eine eigene Integrationskoordinatorin besitzt", stellt Nicole Müller das Engagement der Stadt hervor. Ihre Aufgaben sind vielfältig: Sie ist Ansprechpartnerin und Schnittstelle zwischen Verwaltung, Vereinen, ehrenamtlich Tätigen, ausländischen Studierenden und Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.

In der Stadtratssitzung Ende Januar informierte Nicole Müller über die aktuellen Entwicklungen im Bereich Integration. In der Bergstadt lebten im vergangenen Jahr 3868 Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Stand: 30.09.2020). Die Zahl stieg damit leicht gegenüber dem Jahr 2017 (Stand: 31.12.2017), in dem sich der Stadtrat für eine Zuzugsbeschränkung aussprach. Insgesamt erhöhte sich die Zahl um 66 Personen. In dem Zeitraum stieg die Anzahl der EU-Bürger auf 716 Personen (plus 118) sowie der Personen mit Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Studium auf 2056 (plus 271). Die Zahl der Personen, die aus humanitären Gründen in Freiberg leben, sank jedoch um 323 Personen auf 1096. Die meisten Bürger mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit kommen aus Syrien (473 Personen), Russland (305 Personen) und Indien (303 Personen).

Die Zahl der Kinder- und Jugendlichen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit erreichte im Jahr 2020 das Niveau von Mitte 2018 (686 Personen). Die größte Gruppe bilden dabei die Kinder, die aus humanitären Gründen in Freiberg leben (316), gefolgt von Kindern der Drittstaatenangehörigen (236) und der EU-Bürger (134). Dabei lässt sich feststellen, dass die Zahl der Kinder- und Jugendlichen, die aus humanitären Gründen in Freiberg leben, im Vergleich zu 2018 (359) um 12 Prozent sank.

Um mit Migranten ins Gespräch zu kommen und ihre Anliegen und Probleme direkt zu erfahren, bot Nicole Müller seit Anfang 2019 wöchentliche Sprechstunden an. Jeden Dienstag stand ihre Tür im Rathaus für Ratsuchende offen. Über 140 persönliche Beratungen leistete sie so seit Mitte 2019, die telefonischen Anfragen nicht mitgezählt. "Viele Migranten haben über Mund-zu-Mund-Propaganda von unserem Angebot erfahren", erklärt die Integrationskoordinatorin. Die Themenpalette der Gespräche war breit: von Fragen zur Kinderbetreuung über Informationen über Sprachkurse und berufliche Anerkennung bis zur Unterstützung bei Anträgen reichten die Beratungsgespräche. Bei der Beratung nutzte Nicole Müller ihre gute Vernetzung. "In vielen Fällen konnte ich auch kurze Wege wählen, um den Menschen zu helfen", berichtet sie.

Die Bildung dieser Netzwerke sah die Integrationskoordinatorin als wichtiges Standbein ihrer Tätigkeit. Sie führte deswegen die "Koordinierungsgruppe Integration" weiter, die 2014 gegründet wurde. In ihr treffen sich mehrmals jährlich Vereine, Institutionen und die Stadt Freiberg. Gemeinsam tauschen die Teilnehmer Erfahrungen aus und entwickeln Ideen für geeignete Integrationsangebote. Die Gespräche dort bleiben Nicole Müller in positiver Erinnerung. "Wir hatten immer eine gute und offene Kommunikation", erinnert sie sich. "Vor allem die enge Zusammenarbeit mit dem Landkreis Mittelsachsen hat unsere Arbeit gestärkt."

Mit Vereinen arbeitete die Koordinatorin bei der Förderung des interkulturellen Lebens zusammen. Wo Begegnungen geschaffen und Vorurteile abgebaut wurden, etwa beim Markt der Vielfalt zum Weltkindertag oder dem Fest der Kulturen im Tivoli, unterstützte die Stadt das Anliegen aktiv.

Für die Aufgaben der Integration gab die Stadt Freiberg 2020 rund 200.000 Euro aus. 90 Prozent davon wurden über Fördermittel der Sächsischen Aufbaubank und aus Bundesmitteln finanziert. "Als freiwillige Leistung ist das städtische Engagement zur Integration auf Förderung angewiesen. Bisher haben wir noch keine Zusage für eine weitere Förderung erhalten, stehen aber dazu im engen Austausch mit dem Landratsamt. Wir hoffen auf einen baldigen, positiven Bescheid", blickt Nicole Müller optimistisch in die Zukunft.

Vorläufig endet die Tätigkeit der Integrationskoordinatorin mit dem Auslaufen der Förderung Ende 2020. Ihre Aufgaben übernimmt Katrin Pilz, Sachgebietsleiterin Soziales- und Chancengleichheit.

### Beschlüsse

- → Seite 4
- Entwurf des Klimaschutzkonzeptes bis
- Diskussionsprozess und Verabschiedung des Klimaschutzkonzeptes einschließlich Maßnahmeplan bis 30.06.2022

Ja-Stimmen: 21, Nein-Stimmen: 4, Enthaltungen: 5, mehrheitlich

### Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses vom 14.01.2021

Beschluss-Nr. 1/BBA:

Der Bau- und Betriebsausschuss der Stadt Freiberg beschließt die Erneuerung der Misch- und Regenwasserkanalisation im Mühlweg zwischen Goldbachweg und Chemnitzer Straße zu Gesamtkosten von ca. 635 T€ brutto. Das Vorhaben wird im Jahr 2021 realisiert.

Ja-Stimmen: 11, einstimmig

Beschluss-Nr. 2/BBA vom 14.01.2021:

Der Bau- und Betriebsausschuss der Stadt

Freiberg beschließt, für die Baumaßnahme Neubau Kindertagesstätte Berthelsdorfer Straße - Berthelsdorfer Straße 8 in 09599 Freiberg - der Firma Berthold SHK GmbH. Berthelsdorfer Straße 79 in 09661 Hainichen den Zuschlag für die Ausführung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsanlagen in Höhe von 390.435,82 EUR brutto (19% MwSt.) zu erteilen.

Ja-Stimmen: 11, einstimmig

Beschluss-Nr. 3/BBA vom 14.01.2021:

Der Bau- und Betriebsausschuss der Stadt Freiberg beschließt, für die Baumaßnahme Neubau Kindertagesstätte Berthelsdorfer Straße - Berthelsdorfer Straße 8 in 09599

Freiberg - der Firma Herfurth Fensterbau GmbH, Markt 1 in 09212 Limbach-Oberfrohna den Zuschlag für die Ausführung der Fenster-, Außentüren- und Sonnenschutzarbeiten in Höhe von 359.183,65 EUR brutto (19% MwSt.) zu erteilen.

Ja-Stimmen: 11, einstimmig

Beschluss-Nr. 4/BBA vom 14.01.2021:

Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die in der Anlage beigefügte Stellungnahme der Stadt Freiberg zum Flächennutzungsplan der Stadt Großschirma als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Ja-Stimmen: 11, einstimmig

## Öffentliche Bekanntmachung

## Bekanntmachung der Stadt Freiberg über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 048 "Wohnbebauung Leipziger Straße 35" der Stadt Freiberg

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 048 "Wohnbebauung Leipziger Straße 35" sowie die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom November 2020 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gleichzeitig hat der Stadtrat die Änderung der Art des Bauleitplanverfahrens durch Umwandlung vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 024 (gemäß § 12 BauGB) in den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 048 (gemäß § 30 Abs. 1 BauGB) beschlossen. (Beschluss-Nr. 5-15/2021)

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 2 ha umfasst die Flächen der Flurstücke 3923/1 und 4063/9 (tlw.) der Gemarkung Freiberg. Der Geltungsbereich ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen. Planungsziel bleibt weiterhin die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO für eine Ein- und Mehrfamilienhausbebauung. Darüber hinaus erfolgen Festsetzungen zur Grünordnung auf dem privaten Grundstück sowie zum Eingriffsausgleich in Natur und Landschaft.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 048 "Wohnbebauung Leipziger Straße 35" in der Fassung vom November 2020 einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom 08.03.2021 bis einschließlich 09.04.2021 in der Stadtverwaltung Freiberg, Foyer des Stadthauses II, Heubnerstraße 15 in 09599 Freiberg während folgender Zeiten Montag, Mittwoch,

Donnerstag, von 9.00 - 16.00 Uhr Dienstag, von 9.00 - 18.00 Uhr Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 048 "Wohnbebauung Leipziger Straße 35" sowie die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind im Internet auf der Webseite www.bauleitplanung.sachsen.de und unter www.freiberg.de (Städtebauliche Planungen / Auslegungen) abrufbar.

Für Rückfragen steht Ihnen das Stadtentwicklungsamt Freiberg, Telefon (0 37 31) 273 431, Fax (0 37 31) 273 73 431, E-Mail stadtentwicklungsamt@freiberg.de zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 048 "Wohnbebauung Leipziger Straße 35" schriftlich an die Stadtverwaltung Freiberg, Stadtentwicklungsamt, Heubnerstraße 15 in 09599 Freiberg einge-

reicht oder zur Niederschrift zu folgenden Zeiten: montags, mittwochs von 9.00 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr, dienstags von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr und freitags von 9.00 - 12.00 Uhr im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Freiberg, Stadthaus II, Heubnerstraße 15, Zimmer 306 oder 304 vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmender Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### Umweltbezogene Informationen

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Umweltverbänden liegen vor:

- Landratsamt Mittelsachsen, Stellungnahme vom 23.05.2019 zu den Belangen Wald/Forst, Wasser, Naturschutz, Immissionsschutz und Boden
- Landesdirektion Sachsen, Stellungnahme vom 09.05.2019 zum Belang Immissionsschutz

- Planungsverband Region Chemnitz, Stellungnahme vom 30.04.2019 zu den Belangen Boden, Tiere, Immissionsschutz, Waldumwandlung, Ausgleichsmaßnahmen
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Stellungnahme vom 08.05.2019 zu den Belangen Wasser, natürliche Radioaktivität und Geologie/ Baugrund
- Sächsisches Oberbergamt, Stellungnahme vom 01.04.2019 zu den Belangen Geologie/Baugrund/Boden
- Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen, Stellungnahme vom 02.05.2019 zum Belang Immissionsschutz
- Wasserzweckverband Freiberg, Stellungnahme vom 10.05.2019 zum Belang Wasser
- Freiberger Abwasserbeseitigung, Stellungnahme vom 03.05.2019 zu den Belangen Wasser, Fläche, Geologie/Baugrund/Boden
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V., Stellungnahme vom 13.05.2019 zu den Belangen Baukultur/Ortsbild und Artenschutz, Ausgleichsmaßnahmen, Monitoring
- Naturschutzverband Sachsen e.V. und Grüne Liga Sachsen e.V., Stellungnahmen vom 12.05.2019 zu den Belangen Biotop- und Artenschutz, Wald, Wasser, Bo-

den und Fläche, Pflanzen und biologische Vielfalt, Tiere, Landschaft sowie Eingriffsausgleich

Es sind folgende Arten umweltbezogene Informationen verfügbar:

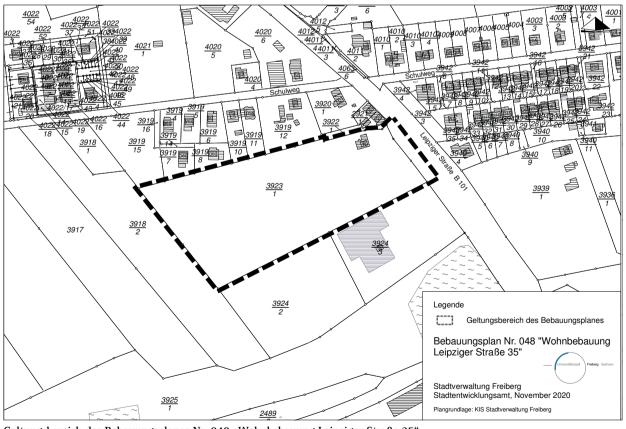
Umweltbezogene Informationen zu den Aus- und Wechselwirkungen auf Mensch und Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Erholung, Kultur- und Sachgüter

Folgende Untersuchungen und Gutachten liegen vor:

- Grünordnungsplan inkl. Biotoptypenkartierung und Baumzustandsbewertung,
   Antrag zur Umwandlung von Wald in
   eine andere Nutzungsart gemäß § 8
   SächsWaldG, Artenschutzfachbeitrag,
   GLU GmbH (Freiberg) / GICON (Dresden)
   vom November 2020
- Baugrundgutachten, BIUG GmbH (Freiberg) vom März 2020
- Schalltechnisches Gutachten, GICON (Dresden) vom März 2020



Sven Krüger Oberbürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 048 "Wohnbebauung Leipziger Straße 35"

## **Impressum**

### Herausgeber:

Universitätsstadt Freiberg Oberbürgermeister Sven Krüger Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Redaktion und Amtlicher Teil: Katharina Wegelt, Pressesprecherin der Stadt Freiberg V.i.S.d.P. Christian Möls, Sandra Eberbach, Mitarbeiter der Pressestelle der Stadt Freiberg

Freiberg Telefon: 03731/ 273 180 Fax: 03731/ 273 73 180 E-Mail: pressestelle@freiberg.de

Satz: satzpunkt HÖNIG,
Nonnengasse 31a, 09599 Freiberg

Druck: DDV Druck GmbH, Meinholdstraße 2, 01129 Dresden-Vertrieb: VBS Logistik GmbH, Carolastr. 2, 09111 Chemnitz Auflagenhöhe: 25.000 Erscheinungsweise: monatlich, in der Regel am letzten Freitag des Monats, kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Stadt Freiberg und der Stadtteile. Alle Rechte beim Herausgeber.

Nächstes Amtsblatt: 26. März 2021



## Sommerferien-Auftakt: Bergstadtfest im Juli

Termine für Freibergs große Veranstaltungen 2021 mit umfangreichen Hygienekonzepten stehen fest

Die Akteure der Innenstadt wie Händler Gastronomen oder Dienstleister, stehen bei allen städtischen Veranstaltungen auch in diesem Jahr im Vordergrund. Ihnen soll eine zusätzliche Plattform geboten werden, sich zu präsentieren und auf sich aufmerksam zu machen. Deshalb werden beim Bergstadtfest die Flaniermeilen Burgstraße, Erbische Straße und Petersstraße für sie reserviert. Dort können sie sich kostenfrei mit einem Stand beteiligen. Externe Anbieter werden an diesen Straßen nicht zugelassen. Außerdem können einheimische Unternehmen zeitweise die große Bühne nutzen für Präsentationen, wie Modenschauen oder Interviews.

Es soll ein Bergstadtfest werden, wie die Freiberger es kennen mit Erlebniswelten verteilt in der gesamten Altstadt: Weindorf auf dem Schloßplatz, Bierdorf am Untermarkt, einer Kinder- und Familienwelt sowie dem Rummel in der Ehernen Schlange. Alle bekannten Flächen werden eingebunden, um genügend Platz für die Besucher und ausreichend Abstände zu schaffen. Ein umfangreiches Programm soll es ebenfalls geben: In den kommenden Wochen beginnen die Abstimmungen mit Medienpartnern, Freiberger Vereinen und regionalen Künstlern. Und auch die Bergparade ist fester Bestandteil der Planungen. Die Stadt setzt alles daran, dass sie

traditionell am Sonntagvormittag, 25. Juli, nach dem Berggottesdienst durch die Altstadt marschieren kann.

Hygienekonzepte werden selbstverständlich für alle Veranstaltungen vorbereitet, anpassbar an die dann gültigen Verordnungen. "Wir beobachten die Corona-Neuinfektionszahlen permanent und sehr genau. Zum jetzigen Zeitpunkt ist für uns jedoch nicht absehbar, wie sich die Situation im Sommer gestaltet. Deshalb wird das Bergstadtfest in zwei Szenarien geplant. Eines sieht vor allem Abstandsregeln vor, im anderen setzen wir auf kontrollierte Einlässe, um die Besucherzahlen zu regulieren", fasst Krüger zusammen.

### Termine 2021:

Blumen- und Pflanzenmarkt:

23. bis 25. April

Frühlingsfest mit verkaufsoffenem Sonntag:

2. Mai

35. Freiberger Bergstadtfest mit Bergparade und verkaufsoffenem Sonntag (25.7.):

22 his 25 Juli

Freiberger Nachtschicht meets

Genuss-Safari:

11. und 12. September

Herbstfest mit verkaufsoffenem Sonntag:

10. Oktober

31. Freiberger Christmarkt mit verkaufs-

offenen Sonntagen (28.11. und 12.12.):

23. November bis 22. Dezember

## Öffentliche Ausschreibung

### Auftragsbekanntmachung nach VOB/A

Vergabestelle: Stadtverwaltung Freiberg - Dezernat Stadtentwicklung und

> Bauwesen, Hochbau- und Liegenschaftsamt, Obermarkt 24, 09599 Freiberg; Land: DE;

Telefon: +49 3731 273 411; Fax: +49 3731 273 73 411;

E-Mail: hochbau\_liegenschaften@freiberg.de

Vergabe-Nr.: ÖB010/2021

Los-Nr.: Sanierung und Umbau Herderhaus zum Stadtarchiv,

Los 22 - Rohbau Anlieferung Freitreppe

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Art des Auftrags: Bauauftrag

Herderstraße 2, 09599 Freiberg, Land: DE Ausführungsort:

Frist für den Ein-

gang der Angebote: 02.03.2021, 11:45 Uhr

Bindefrist: 16.04.2021

Ausführungsfrist: Beginn: 26.04.2021, Ende: 16.07.2021

Die Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform eVergabe.de bereitgestellt.

Ein unentgeltlicher Abruf ohne Registrierung ist möglich unter https://www.evergabe.de/unterlagen/2365854/zustellweg-auswaehlen

Vergabe-Nr.:

Sanierung und Umbau Herderhaus zum Stadtarchiv, Los-Nr.:

Los 31 - Parkettarbeiten

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Art des Auftrags: Bauauftrag

Ausführungsort: Herderstraße 2, 09599 Freiberg, Land: DE

Frist für den Ein-

gang der Angebote: 02.03.2021, 11:30 Uhr

Bindefrist: 01.05.2021

Ausführungsfrist: Beginn: 01.05.2021, Ende: 14.06.2021

Die Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform eVergabe.de bereitgestellt.

Ein unentgeltlicher Abruf ohne Registrierung ist möglich unter https://www.evergabe.de/unterlagen/2362407/zustellweg-auswaehlen

ÖB016/2020 Vergabe-Nr.:

Ersatzneubau Kindertagesstätte Lessingstraße, Los-Nr.:

Los 14 – Malerarbeiten

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Art des Auftrags: Bauauftrag

Lessingstraße 41, 09599 Freiberg, Land: DE Ausführungsort:

Frist für den Ein-

gang der Angebote: 02.03.2021, 10:30 Uhr

Bindefrist: 01.04.2021

Ausführungsfrist: Beginn: 12.04.2021, Ende: 10.09.2021

Die Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform eVergabe.de bereitgestellt.

Ein unentgeltlicher Abruf ohne Registrierung ist möglich unter https://www.evergabe.de/unterlagen/2365374/zustellweg-auswaehlen

Hinweis: Die Ausschreibungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Freiberg in gekürzter Form. Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen stehen auf www.evergabe.de gebührenfrei zur Verfügung. Unter www.freiberg.de/stadt-und-buerger/aktuelles/aus-

schreibungen finden sie die entsprechenden Links.

## Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost

Entwurf der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2021 des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost

Der Entwurf genannter Haushaltssatzung wird in der Zeit vom 19. März 2021 bis einschließlich 29. März 2021 zu folgenden Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost, Ahornstraße 7, 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf (OG im Konferenzraum) zur Einsichtnahme für jedermann öffent-lich ausgelegt:

Mo., Di., Mi. und Do. 8.00 - 12.00 Uhr

und 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr 8.00 - 12.00 Uhr.

Einwohner und Abgabepflichtige haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen, also

bis einschließlich Freitag, den 09. April 2021 die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben; diese Frist beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich

Die genannten Fristen ergeben sich gemäß § 76 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung.

Bobritzsch-Hilbersdorf, 15.02.2021



## Öffentliche Ausschreibung

### EU-Auftragsbekanntmachung nach VOB/A

Vergabestelle: Stadtverwaltung Freiberg - Dezernat Stadtentwicklung und

Bauwesen, Hochbau- und Liegenschaftsamt, Obermarkt 24, 09599 Freiberg; Land: DE;

Telefon: +49 3731 273 411; Fax: +49 3731 273 73 411;

E-Mail: hochbau\_liegenschaften@freiberg.de

Vergabe-Nr.: E005/2021

Los-Nr.: Herderhaus Freiberg: Sanierung (1. BA) und Erweiterung (2. BA);

Los 21-1 - Schlosserarbeiten (1. BA); Los 14N - Schlosserarbeiten

Vergabeart: offenes Verfahren Art des Auftrags: Bauauftrag

Ausführungsort: Herderhaus, Herderstraße 2, 09599 Freiberg

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder

Teilnahmeanträge: 02.03.2021; Ortszeit: 11:00 Uhr

Bindefrist: 01.05.2021

Ausführungsfrist: Beginn: 26.04.2021 / Ende: 08.09.2021

NUTS-Code: DED43

CPV-Code: 45262670; CPV-Code Zusatzteil: IA36

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten

Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

https://www.evergabe.de/unterlagen/2359525/zustellweg-auswaehlen

Hinweis: Die Ausschreibungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Freiberg in gekürzter Form. Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen stehen auf www.evergabe.de gebührenfrei zur Verfügung. Unter www.freiberg.de/stadt-und-buerger/aktuelles/ausschreibungen finden sie die entsprechenden Links.

## Kleine Spende hinterlässt große Spuren im Schnee

Bei den Loipen, die die Stadt Freiberg Anfang Februar auf Anregung eines Bürgers in Zug ziehen ließ, kam noch Gerät des Sportvereins SV Linda zum Einsatz. Die Kosten dafür, in Höhe von 1.000 Euro, stellte Sven Krüger aus seinem Verfügungsfonds bereit. Das Loipen-Spur-Gerät des SV Linda steht Freiberg jedoch nicht immer zur Verfügung. Zudem ist es mittlerweile in die Jahre gekommen.

"Wir benötigen neue Technik, von der alle Wintersportler in und um Freiberg profitieren", kündigt Krüger an. Es ist geplant, eine Vorrichtung für Doppelspuren anzuschaffen. So können die Langläufer in beide Richtungen das geplante Wegenetz nutzen. "Jeder kann sich mit einem kleinen Beitrag engagieren", ist sich Krüger sicher. "Wenn alle Langläufer fünf Euro spenden, haben wir schon einen wichtigen Grundstock gelegt."

Mit dem neuen Spur-Gerät und der Unterstützung des SV Linda soll in Freiberg und Umgebung ein weitreichendes, abwechslungsreiches Wegenetz für Langläufer geschaffen werden. Loipen sind unter anderem entlang der Waldwege durch den Stadtwald, durch bergbauhistorische Gebiete und freie Felder vorgesehen. Zum Orientieren sollen Schilder und Wegmarken den Langläufern den Weg weisen. Die Kosten für ein neues Loipen-Spur-Gerät, inklusive Raupenguad und Spurplatten, liegen bei rund 20.000 Euro. Das Geld soll durch eine Vielzahl kleinerer und größerer Spenden zusammenkommen. Wer das Projekt finanziell unterstützt, profitiert nicht nur zu-

künftig beim Langlauf auf den frisch gespurten

Loipen in Freiberg. Als Dank lädt der Oberbürgermeister jeden Förderer zur Eröffnung des geplanten Loipennetzes im nächsten Winter zu Bratwurst und Glühwein ein. Unterstützer, die mit mehr als 100 Euro zum Erfolg beitragen. erhalten eine Einfahrt in die Alte Elisabeth. Bei einer Summe von 500 Euro winkt eine exklusive Einfahrt mit dem Oberbürgermeister in

den 3-Brüder-Schacht. Dort kann das Kavernenkraftwerk und der Rothschönberger Stolln besichtigt werden.

Unterstützt werden



kann die Silberstadtloipe

hier: www.99funken.de/silberstadtloip

## Stellenausschreibung

Der Eigenbetrieb der Universitätsstadt Freiberg, FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

### Klär-/ Kanalwärter (m/w/i).

Die FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG hat ihren Sitz im Münzbachtal der Stadt Freiberg. Das Entsorgungsgebiet umfasst im Wesentlichen die Grundstücke der Gemarkungen Freiberg, Zug und Langenrinne. Insgesamt arbeiten derzeit 27 Beschäftigte im Eigenbetrieb.

### Diese Aufgaben erwarten Sie bei uns:

- die Durchführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Anlagen Überwachung und Bedienung von mechanisch- biologischen Kläranlagen sowie der Sonderbauwerke im Kanalnetz des Entsorgungsgebietes
- die Durchführung von Messungen und analytischen Bestimmungen zur Prozessund Qualitätskontrolle.

#### Das bieten wir Ihnen:

- unbefristetes Arbeitsverhältnis,
- Vollzeittätigkeit mit 40 Wochenstunden
- eine Vergütung nach der Entgeltgruppe 7 TVöD-VKA, Jahressonderzahlung, jährliches Leistungsentgelt (Leistungsprämie)
- 30 Urlaubstage jährlich bei einer 5-Tage-Arbeitswoche
- gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- kollegiale Arbeitsatmosphäre
- betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgung) sowie alle sonstigen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- betriebliches Gesundheitsmanagement mit Angeboten zur betrieblichen Gesundheitsförderung
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

### Das bringen Sie mit:

- abgeschlossene Ausbildung zur Fachkraft für Abwassertechnik, zum/ zur Ver- und Entsorger/in oder zum/ zur Klär-/ Kanalwärter/in mit abgeschlossenem Klärwärter-
- alternativ eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in artverwandten Bereichen, wie z. B. als Klempner/in (Sanitär) oder Elektroniker/in
- Führerschein Klasse C1E oder CE
- praktische Erfahrungen aus beruflicher Tätigkeit im Aufgabengebiet von Vorteil
- Engagement und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zum notwendigen Wochenend-, Feiertags- und Rufbereitschaftsdienstes. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum 16.03.2021 an die

Stadtverwaltung Freiberg

Hauptamt/Sachgebiet Personalwesen

Obermarkt 24, 09599 Freiberg.

Beachten Sie bitte die untenstehenden Hinweise zur Bewerbung per E-Mail und zur Rückgabe der Unterlagen.

Für Fragen zum Bewerbungsverfahren steht Ihnen Frau Semmler unter Tel. 03731 273 145 gerne zur Verfügung. Sollten Sie fachliche Fragen zur Stelle haben, wenden Sie sich bitte an den Leiter des Eigenbetriebs, Herrn Graner, unter Tel. 03731 265810. Hinweise zum Datenschutz:

Beachten Sie die untenstehenden Datenschutzhinweise.

## Stellenausschreibung

Die Universitätsstadt Freiberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Amt Kultur-Stadt-Marketing, Sachgebiet Events und Märkte, einen

### Mitarbeiter Nikolaikirche (m/w/i).

Die Nikolaikirche in Freiberg wird als Konzert- und Tagungshalle genutzt. Sie bietet Platz für etwa 700 Personen. Neben Konzerten finden hier u. a. Festveranstaltungen, Firmenfeierlichkeiten, Trauungen und weitere Events verschiedenster Art statt.

#### Diese Aufgaben erwarten Sie bei uns:

- Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen (z. B. Bestuhlung einschließlich Nummerierung entsprechend der jeweiligen Anforderungen der geplanten Termine, Garderobe, Einlasskontrolle und Platzzuweisung, Betreuung von Veranstaltungen),
- Verwaltung örtlicher Werbemittel.
- Reinigung des Kirchengebäudes einschließlich der sanitären Anlagen, Unterstützung des Winterdienstes vor dem Kircheneingang,
- Bedarfsermittlung und Bestellung von Verbrauchsmitteln sowie
- Meldung sonstiger Vorkommnisse (z. B. Sachschäden, Auffälligkeiten) an die vorgesetzten Stellen.

### Das bieten wir Ihnen:

- unbefristetes Arbeitsverhältnis,
- 10 Wochenstunden,
- eine Vergütung nach der Entgeltgruppe 2 TVöD-VKA, Jahressonderzahlung, jährliches Leistungsentgelt (Leistungsprämie),
- 30 Urlaubstage jährlich bei einer 5-Tage-Arbeitswoche,
- betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgung) sowie alle sonstigen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes,
- betriebliches Gesundheitsmanagement mit Angeboten zur betrieblichen Gesundheitsförderung.

### Das bringen Sie mit:

- ein offenes, freundliches und wertschätzendes Verhalten sowie gepflegtes Erschei-
- die Fähigkeit, eigenständig, umsichtig und vorausschauend zu arbeiten,
- die Bereitschaft, auch an Wochenenden, Feiertagen und während der Abendstunden

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum 25.03.2021 an die

### Stadtverwaltung Freiberg

Hauptamt/Sachgebiet Personalwesen

Obermarkt 24, 09599 Freiberg.

Beachten Sie bitte die untenstehenden Hinweise zur Bewerbung per E-Mail und zur Rückgabe der Unterlagen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Franz unter Tel. 03731 273 143 gerne zur Verfügung. Hinweise zum Datenschutz:

Beachten Sie die untenstehenden Datenschutzhinweise.

Bewerbungen per E-Mail unter bewerbungen@freiberg.de werden ausschließlich in den Formaten PDF oder DOCX entgegengenommen und sind möglichst in einer Datei zu übersenden. Hinweise zur Rückgabe der Unterlagen: Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden

Hinweise zum Datenschutz bei den Stellenausschreibungen: Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre persönlichen Daten zweckgebunden für dieses Bewerbungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt nicht. Die Löschung dieser Daten erfolgt grundsätzlich drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder Sie einer längeren Speicheruna ausdrücklich zugestimmt haben.

Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben, oder in Fällen von Auskünften, Berichtigung oder Löschung von Daten, sowie Widerruf erteilter Einwilligungen, wenden Sie sich bitte an unsere Datenschutzbeauftragte (Tel-Nr. 273-139, E-Mail: Datenschutzbeauftragte@freiberg.de).

## Öffentliche Bekanntmachung

### Polizeiverordnung der Stadt Freiberg als Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Freiberg (Polizeiverordnung - PVO) vom 29.01.2021

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 28.01.2021 folgende Verordnung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben





Sven Krüger Oberbürgermeister

Polizeiverordnung der Stadt Freiberg als Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt (Polizeiverordnung - PVO) vom 29.01.2021

Auf Grund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 28.01.2021 folgende Polizeiverordnung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

- Geltungsbereich
- Begriffsbestimmungen § 2

### Abschnitt 11 Schutzvorschriften

- Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- Verbotenes Verhalten § 4
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigung durch Tiere
- § 7 Tierfütterungsverbot
- § 8 Öffentliche Veranstaltungen
- § 9 Schutz der Nachtruhe
- § 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten
- § 12 Haus- und Gartenarbeiten
- Benutzung von öffentlichen Abfallbehältern und Wertstoffcontainern
- Böllern, Salutschießen mit Vorderladerwaffen
- Abbrennen offener Feuer
- § 16 Hausnummern
- Eiszapfen, Schnee- und Eisüberhänge an Gebäuden

### Abschnitt 111 Schlussbestimmungen

- Zulassung von Ausnahmen
- Anwendung anderer Vorschriften
- Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

### Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Freiberg.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Grä-

- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Denkmale, amtliche Schilder und Schautafeln sowie Spielgeräte, Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in öffentlichen Anlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder Ähnliches, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte.

Versammlungsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

(5) Öffentliche Veranstaltungen sind örtlich und zeitlich begrenzte Vergnügungen, Vorführungen, Aufführungen und Darbietungen, insbesondere künstlerischer, geselliger, kultureller, sportlicher, politischer, erzieherischer, wirtschaftlicher Art, die darauf angelegt sind, dass eine Vielzahl von Menschen teilnehmen und die dazu geeignet und bestimmt sind, die Besucher zu unterhalten. Die Veranstaltung ist öffentlich, wenn Jedermann Zutritt hat bzw. für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht.

Veranstalter ist, wer zu einer öffentlichen Veranstaltung aufruft, sie organisiert oder durchführt.

- (6) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung
- a) Böllerkanonen.
- b) Standböller,
- c) Hand- und Schaftböller,
- d) Gasböller.
- (7) Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden. Bei Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommel.
- (8) Verunreinigungen durch Tiere sind alle festen Hinterlassenschaften von Tieren wie Kotablagerungen oder erbrochener Magen-

### Abschnitt 11 Schutzvorschriften

#### § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, **Bemalen**

(1) Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder Anlagen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung in Absatz 1 und 2 unherührt

### § 4 Verbotenes Verhalten

- (1) In und auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:
- 1. aufdringliches und aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
- 2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden
- 3. Zerschlagen von Glasbehältnissen oder anderen Gegenständen,
- 4. Verrichten der Notdurft.
- 5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
- 6. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse; erfolgte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen,
- 7. Denkmäler sowie ähnliche nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen zu betreten oder zu besteigen bzw. zu übersteigen,
- 8. Wasser der öffentlichen Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen oder zu beschmutzen sowie darin zu baden oder Tiere darin baden zu lassen.

Die Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Zudem ist es verboten, öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen einzeln oder in Gruppenform unter Ausübung von polizeilichen oder polizeiähnlichen Kontrollbefugnissen oder Vornahmen von polizeilichen oder polizeiähnlichen Belehrungen gegenüber Personen, wie insbesondere Befragung, Feststellung von Personalien, Erlass von Platzverweisen und Androhung sowie Anwendung von unmittelbarem Zwang zu bestreifen. Dies gilt nicht für die von der Stadt Freiberg beauftragten Sicherheitsunternehmen.

Das Tragen von Bekleidung in der Öffentlichkeit, die eine Streifentätigkeit im Sinne des Satzes 1 zum Ausdruck bringt oder das Tragen gleichartiger Bekleidung, die im Rahmen des Verhaltens eine Streifentätigkeit im Sinne des Satzes 1 zum Ausdruck bringt, ist verboten. Dies gilt insbesondere für die Durchführung einer "Sicherheitsstreife", "Schutzzonenstreife" oder "Bürgerstreife". (3) Regelungen in Benutzungsordnungen

bleiben hiervon unberührt.

### § 5 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet werden oder Schaden nehmen.
- (2) Personen, die Tiere halten, haben dafür Sorge zu tragen, dass sich diese Tiere im öf-

fentlichen Verkehrsraum nicht ohne hierfür geeignete Aufsichtspersonen aufhalten. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) In Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen i. S. d. § 2 Abs. 4 muss die Person, die den Hund führt, diesen an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen

Sätze 1 und 2 gelten nicht für Diensthunde von Bundes- und Landesbehörden, für Hunde im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz, für Blindenhunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

(4) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) sowie das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) bleiben von den Regelungen in Absatz 1 bis 4 unberührt.

### § 6 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Personen, die Tiere halten oder führen, ist es untersagt, die öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die Person, die ein Tier hält oder führt, hat dieses von Kinderspiel- sowie Sport- und Bolzplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den Personen, die die Tiere führen, unverzüglich zu beseitigen; geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport der Verunreinigung sind mitzuführen und auf Verlangen den befugten Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

### § 7 Tierfütterungsverbot

- (1) Wilde oder verwilderte Tiere (z. B. Tauben. Ratten und Katzen) dürfen auf Flächen im Sinne von § 2 Absätze 1 bis 3 dieser Verordnung nicht gefüttert werden.
- (2) Es ist verboten, Futter auf Flächen im Sinne von § 2 Absätze 1 bis 3 auszulegen.

### § 8 Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die öffentliche Veranstaltung ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen.
- a) für die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine Anzeige-/Genehmigungspflicht besteht oder
- b) die in Räumen oder Gebäuden stattfinden, die für derartige Veranstaltungen über eine Baugenehmigung verfügen.
  - → Seite 10

## Öffentliche Bekanntmachung

## Polizeiverordnung der Stadt Freiberg als Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Freiberg (Polizeiverordnung – PVO) vom 29.01.2021

→ Seite 9

#### § 9 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonnund Feiertagsgesetzes bleiben hiervon unberührt

### § 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten, u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere elektronische, mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen oder auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

Für Straßenmusikantinnen und Straßenmusikanten gelten folgende Regeln:

- 1. In den Fußgängerzonen der Freiberger Innenstadt darf überall musiziert werden.
- 2. Musiziert werden darf zwischen 10.00 Uhr und 20.00 Uhr und zwar für je eine Stunde an einem Standort. Anschließend ist an diesem Standort eine Ruhepause von einer Stunde einzuhalten und der Standort zu wechseln. Der Standort ist so zu wählen, dass er außer Hörweite von anderen Darbietungen von Straßenmusik und Straßenartistik liegt.
- Die Benutzung besonders lauter oder störender Musikinstrumente ist nicht erlaubt, dies gilt vor allem für:
  - \* Schlagzeug, Trommeln und ähnliche Rhythmusinstrumente,
  - \* Dudelsackpfeifen, Fanfaren, Hörner und ähnliche Blasinstrumente.

### (2) Absatz 1 gilt nicht:

- für Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen sowie für Veranstaltungen, die einer Anzeige oder behördlichen Genehmigung bedürfen (z.B. Umzüge, Kundgebungen, Märkte und Messen im Freien).
- 2. für amtliche Durchsagen,
- 3. für Kinder- und Jugendfeste der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe. In diesen Fällen können jedoch Lautstärke und Dauer der Beschallung durch behördliche Auflagen geregelt werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonnund Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

#### § 11 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

(1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen, darf innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden.

Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn-

und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

### § 12 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Lärmbelästigungen anderer führen, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung- 32.BlmSchV) und des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

### § 13 Benutzung der öffentlichen Abfallbehälter und Wertstoffcontainer

(1) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen. Die Standorte der Wertstoffcontainer dürfen durch Abfälle oder außerhalb der Behälter zurückgelassene Wertstoffe nicht verunreinigt werden.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonnund Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

## § 14 Böllern, Salutschießen mit Vorderladerwaffen

(1) Das Böllern oder das Salutschießen mit einem Vorderlader ist in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kirchen, Friedhöfen, Schulen und Kindertageseinrichtungen verboten.

(2) Das Böllern oder Salutschießen mit einem Vorderlader darf nur in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr erfolgen.

(3) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllergerät oder eine Vorderladerschusswaffe zur Erzeugung eines Schussknalles verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis bei der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

In der Anzeige sind mindestens Anlass, Ort, Datum und Zeitraum des Ereignisses sowie Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen anzugeben.

(4) Das Böllern bzw. Salutschießen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Böllern oder Salutschießen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(5) Die Vorschriften des Waffenrechts und des Sprengstoffrechtes bleiben hiervon unberührt.

### § 15 Abbrennen offener Feuer

(1) Das Abbrennen von offenen Feuern ab

einer Größe von 1 m² Grundfläche oder ab einer Stapelhöhe des Holzes von 1 m bedarf der vorherigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abbrenntermin zu stellen.

(2) Das Abbrennen von offenen Feuern bis zu einer Größe von 1 m² Grundfläche oder bis zu einer Stapelhöhe des Holzes von 1 m ist der Ortspolizeibehörde spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Abbrenntermin anzuzeigen.

(3) Es darf nur trockenes unbehandeltes Holz genutzt werden. Das Verbrennen von Pflanzenabfällen, frischem Baum- oder Strauchschnitt bzw. nassem Holz ist verboten.

(4) Keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen offene Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten, wobei das Feuer vom Erdboden getrennt sein muss (z.B. Gartenkamine, Aztekenöfen, im Handel erhältliche Feuerschalen oder Feuerkörbe) oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Koch- oder Grillgeräten.

(5) Die Durchführung von Umzügen mit offenem Feuer (Fackel-/Lampionumzüge) ist der Ortspolizeibehörde spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht nicht bei Einsatz von batteriebetriebenen Beleuchtungen (z.B. LED-Lampions). Handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung, ist diese dennoch nach § 8 Abs. 1 anzuzeigen.

(6) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(7) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(8) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

### § 16 Hausnummern

(1) Hausnummern werden auf Antrag der Hauseigentümer durch die Gemeinde vergeben.

(2) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnum-

mern am Grundstückszugang angebracht werden.

(4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## § 17 Eiszapfen, Schnee- und Eisüberhänge an Gebäuden

Eiszapfen, Schnee- und Eisüberhänge an Gebäuden, durch die Menschen oder Sachen auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer des Gebäudes beseitigt werden. Wer die tatsächliche Gewalt über ein Gebäude ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Beseitigung verantwortlich.

### Abschnitt III Schlussbestimmungen § 18 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für die Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19 Anwendung anderer Vorschriften Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Polizeiverordnung unberührt.

### § 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 Abs.1 plakatiert, Aufkleber anbringt oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
- 2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt;
- 3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt;
- 4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Glasbehältnisse oder andere Gegenstände zerschlägt;
- 5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 die Notdurft verrichtet;
- entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 nächtigt und dadurch andere Personen erheblich belästigt;
- 7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände ablagert, wegwirft oder liegen lässt;
- 8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7. Denkmäler sowie ähnliche nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen betritt, besteigt oder übersteigt;
- entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 das Wasser der öffentliche Brunnen und Wasserbecken beschmutzt oder verunreinigt oder darin badet oder Tiere darin baden lässt;
- 10. entgegen § 4 Abs. 2
- a) unbefugt Streifengänge durchführt oder
- b) in der Öffentlichkeit Bekleidung trägt, die eine Streifentätigkeit im Sinne des \$ 4 Abs. 2 Satz 1 der Polizeiverordnung zum Ausdruck bringt oder gleichartige Bekleidung trägt, die im Rahmen des Verhaltens eine Streifentätigkeit im Sinne des \$ 4 Abs. 2 Satz 1 zum Ausdruck bringt;
- 11. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt, geschädigt oder gefährdet werden; → Seite 11

## Stadtrat: Neue Polizeiverordnung verabschiedet

Neufassung tritt im Juli 2021 in Kraft – Regelung verbietet Durchführung von "Bürgerstreifen"

In diesem Jahr verliert die derzeitige Polizeiverordnung ihre Gültigkeit. Die Verordnung, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Freiberg dient, gilt seit Juli 2011. Nach zehn Jahren läuft sie aus. Nun beschloss der Stadtrat in seiner jüngsten Sitzung eine Neufassung.

"Die Erfahrungen der letzten zehn Jahre haben gezeigt, wo es Anpassungsbedarf gibt", erklärt Antje Liebernickel, Leiterin des Ordnungsamtes. "Dies haben wir in der neuen Verordnung aufgenommen und vorhandene Regelungen präzisiert, um Gefahren zu verhindern aber auch Doppelregelungen und Unklarheiten zu vermeiden."

Die neue Verordnung sieht zukünftig vor, dass Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dächern unverzüglich entfernt werden müssen. Verantwortlich dafür ist der Eigentümer des Gebäudes. Für Denkmäler untersagt die Verord-

nung, sie zu besteigen. Beim Abbrennen eines offenen Feuers bestimmt die neue Verordnung welche Materialien verbrannt werden dürfen. So darf nur trockenes unbehandeltes Holz genutzt werden. Pflanzenabfälle sowie frisches, nasses Holz sind für offene Feuer untersagt. Für Umzüge mit offenem Feuer, beispielsweise Fackelumzüge, sieht die neue Verordnung vor, dass das Ordnungsamt über den Umzug informiert werden muss. Für die Anzeige kann ein Formular verwendet werden. Die Frist beträgt vier Wochen vor der Veranstaltung. Eine Genehmigung des Umzugs ist in der Regel nicht erforderlich. Wenn zur Beleuchtung der Lampions ausschließlich batteriebetriebene Beleuchtungen, wie LED-Lichter, genutzt werden, ist eine Anmeldung nicht notwendig.

Neu aufgenommen wurde auch ein Verbot, in öffentlichen Brunnen zu baden oder Tiere darin baden zu lassen. Dies betrifft nicht die Wasserspiele auf dem Obermarkt, da diese kein Brunnenbecken haben. Das Verbot, Tiere zu füttern, gilt in der neuen Verordnung nicht nur für Tauben, sondern wird auf alle Arten von wilden oder verwilderten Tieren ausgeweitet. Dies hilft zu verhindern, dass sich unter anderem Katzen unkontrolliert vermehren oder Ungeziefer angelockt wird.

Um Lärmbelästigung im öffentlichen Raum zu vermeiden, wurden die Regelungen zur Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä. an den technischen Stand angepasst. So gelten diese Regelungen ab Juli auch für elektronische Geräte zur Lauterzeugung, wie Boom-Boxen. Es wird klargestellt, dass beim Betreiben bzw. Spielen solcher Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen oder auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen niemand unzumutbar belästigt werden darf.

Erstmals finden sich konkrete Regelungen zu sogenannten "Bürgerstreifen", "In der Vergangenheit kam es vor, dass Gruppen als "Streifen" in Freiberg unterwegs waren und sich polizeiliche Befugnisse angemaßt haben", erklärt Antje Liebernickel. Um dies zu unterbinden, fehlten bislang konkrete Regelungen. Dies wurde nun geändert. In der neuen Polizeiverordnung wird diese Art der Kontrolle untersagt. Es ist für Privatpersonen nicht erlaubt, wie die Polizei aufzutreten und beispielsweise Mitbürger zu befragen, Personalien festzustellen oder Platzverweise auszusprechen. "Die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sowie die damit verbundenen Befugnisse sind ausschließlich der Polizei und dem Stadtordnungsdienst vorbehalten", stellt die Ordnungsamtsleiterin klar.

Die neue Polizeiverordnung muss nun der Landkreis innerhalb der nächsten drei Monate genehmigen, bevor sie im Juli in Kraft tritt.

## Öffentliche Bekanntmachung

Polizeiverordnung der Stadt Freiberg als Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Freiberg (Polizeiverordnung – PVO) vom 29.01.2021

- → Seite 10
- 12. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
- 13. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt;
- 14. entgegen § 6 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlichen Kinderspielplätzen oder Sport- bzw. Bolzplätzen fernhält;
- 15. entgegen § 6 Abs. 3
- a) die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder
- b) keine geeigneten Hilfsmittel mitführt;16. a) entgegen § 7 Abs. 1 Tiere füttert oder
- b) entgegen § 7 Abs. 1 Tiere füttert oder b) entgegen § 7 Abs. 2 Futter auslegt;
- 17. a) entgegen § 8 Abs. 1
- aa) die öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder
- ab) nur unvollständige Angaben oder unrichtige Angaben zur öffentlichen Veranstaltung macht;
- b) entgegen § 8 Abs. 2 eine Veranstaltung durchführt, obwohl diese untersagt war oder behördlich erteilte Auflagen nicht befolgt;
- 18. entgegen § 9 Abs.1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
- 19. entgegen § 10 Abs. 1 S. 1 Rundfunkoder Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere elektronische, mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
- 20.entgegen § 10 Abs. 1 S. 2 als Straßenmusikantin und Straßenmusikant
- a) mehr als 1 Stunde an ein und demselben Standort musiziert oder
- b) besonders laute oder störende Musikinstrumente einsetzt:
- 21. entgegen § 11 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
- 22. entgegen § 12 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Lärmbelästigungen anderer führen, durchführt;
- 23. entgegen § 13 Abs. 1 größere Abfall-

- mengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
- 24. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt;
- 25. entgegen § 14 Abs. 1 in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder Kindereinrichtungen böllert oder mit Vorderladerwaffen Salut schießt:
- 26. entgegen § 14 Abs. 2 außerhalb der zugelassenen Zeiten böllert oder mit einer Vorderladerwaffe Salut schießt;
- 27. entgegen § 14 Abs. 3 das Böllern oder Salutschießen mit einer Vorderladerwaffe nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt bzw. nur unvollständige oder nicht wahrheitsgemäße Angaben macht;
- 28. entgegen § 14 Abs. 4 behördlich erteilten Auflagen nicht Folge leistet;
- 29. a) entgegen § 15 Abs. 1 ohne Genehmigung ein offenes Feuer abbrennt;
- b) entgegen § 15 Abs. 2 das Abbrennen eines offenen Feuers nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- c) entgegen § 15 Abs. 5 die Durchführung eines Fackelumzuges nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- d) entgegen § 15 Abs. 6 Dritte durch Rauch und Gerüche infolge des Abbrennens eines offenen Feuers erheblich belästigt;
- e) entgegen § 15 Abs. 7 behördlich erteilten Auflagen nicht Folge leistet;
- 30. a) entgegen § 16 Abs. 2 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
- b) entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder
- c) Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 3 Sätze 3 und 4 anbringt;
- 31.entgegen § 17 Eiszapfen, Schnee- oder Eisüberhänge an Gebäuden, durch die Menschen oder Sachen auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen gefährdet werden können, nicht unverzüglich beseitigt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Gegenstände, auf die sich die nachfolgend genannte Ordnungswidrigkeit bezieht bzw. die zur Vorbereitung oder Begehung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Abs. 1:
- a) Nr. 1 unerlaubte Plakatierung, unerlaubtes Anbringen von Aufklebern, unerlaubtes Beschriften und Bemalen;
- b) Nr. 18 unvermeidbaren Störungen der Nachtruhe;
- c) Nr. 19 unzumutbare Belästigung durch Rundfunk- oder Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere elektronische, mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung;
- d) Nr. 20 b) Einsatz nicht erlaubter Musikinstrumente:
- e) Nr. 21 unzumutbarer Lärm aus Gastbzw. Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen;
- f) Nr. 22 erhebliche Lärmbelästigungen durch Haus- und Gartenarbeiten verwendet werden, können gemäß § 39 Abs. 3 Sächsisches Polizeibehördengesetz einge-
- zogen werden. § 21 Inkrafttreten
- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Freiberg (Polizeiverordnung) vom 01.06.2011 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 06.04.2012 außer Kraft.

Freiberg, den 29.01.2021



Sven Krüger Oberbürgermeister Hinweis nach § 4 Abs. 4, 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung (Sächs-GemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 Sächs-GemO gelten Rechtsverordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Rechtsverordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.
- 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs-GemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

lst eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, den 29.01.2021

for F

Sven Krüger Oberbürgermeister

## $\equiv$ Montanregion

# Freibergs Welterbe wird sichtbar

Die Freiberger Altstadt ist Teil des UNESCO-Welterbes "Montanregion Erzgebirge/Krušnohoři". Das soll auch vor Ort ins Auge fallen. Welterbe-Objekte in Freiberg werden deswegen in den kommenden Tagen beschildert und als Welterbe-Bestandteile sichtbar gemacht. Insgesamt 14 Gebäude hat der Welterbeverein dafür ausgewählt. Bestehende Informationsschilder werden um einen Hinweis auf den Welterbe-Titel ergänzt. Umgesetzt ist dies bereits an zehn Gebäuden, u. a. am Rathaus, Schloss Freudenstein, Oberbergamt und der Nikolaikirche. Die Stadt finanziert die Schilder anteilig.

"Wir sind stolz auf den Status der Freiberger Altstadt als Bestandteil des UNESCO-Welterbes und möchten Besucher unserer Stadt auf diese Besonderheit hinweisen", erklärt Dr. Jens Grigoleit, Vorsitzender des Fremdenverkehrsvereins Freiberg e.V., das gemeinsame Projekt. "Der Welterbe-Status ist eine große Chance für unsere gesamte Region. Es ist wichtig, ihn sichtbar und damit bekannter zu machen. Dank der Unterstützung des Fremdenverkehrsvereins konnten wir damit zügig beginnen", ergänzt Babett Erler, Leiterin des Bereichs Tourismus bei der Stadt Freiberg.



Dank der guten Zusammenarbeit der Freiberger Akteure im Bereich Tourismus konnte die Zeit der Corona-Pandemie - Gastgeber, Gastronomen, Händler - viele sind von Kurzarbeit und Schließungen betroffen - genutzt werden, um neue Projekte an den Start zu bringen. Denn Freiberg hat sich zum Ziel gesetzt, das Potential des Welterbetitels auszuschöpfen.

Wissen zur Welterbestätte sollen künftig, neben den Gebäude-Schildern, auch drei Informationsstelen vermitteln. Die Stadt Freiberg plant, diese gemeinsam mit dem Welterbeverein in der Altstadt zu errichten. Geplante Standorte sind der Obermarkt, der Untermarkt und der Petriplatz.

Einen Überblick über Hintergründe und Erlebnisangebote zum Thema "Welterbe in Freiberg" gibt ein neues touristisches Faltblatt der Stadt Freiberg: "Welterbe erleben – UNESCO-Welterbe in der Silberstadt Freiberg entdecken". Es ist in der Tourist-Information erhältlich und kann kostenfrei auf freiberg.de heruntergeladen werden. An Welterbe-Stadtführungen durch Freibergs Altstadt oder mit dem Schwerpunkt Bergbau können Interessierte bereits seit Sommer 2020 teilnehmen.

## Zwei neue Dächer für Freiberger Bahnhof

Parkplatz mit Stellflächen für Reisebusse geplant – Sanierungsarbeiten bis 2025

Gut geschützt unter zwei großen Metalldächern gehen die Sanierungsarbeiten am Freiberger Bahnhof weiter. Die imposante, fahrbare Überdachung war notwendig, da die alte Dachkonstruktion des westlichen Kopfbaus und des Mittelrisalits schwer geschädigt war. Eindringendes Regenwasser, Schwammbefall und Holzschädlinge haben der Substanz des Gebäudes aus dem Jahr 1862 stark zugesetzt und gefährdeten den Bestand beider Gebäudeteile. August letzten Jahres wurde eingerüstet. Seitdem standen notwendige Sicherungsarbeiten sowie die dringend erforderliche Schadensbeseitigung am Dachtragwerk und dem alten Mauerwerk auf dem Plan.

Marode Balken der Holzkonstruktion werden nun ersetzt. Bei den Sicherungsarbeiten wurden die Zwischendecke oberhalb der Empfangshalle entfernt. Dort, wo noch vor einigen Monaten die Fahrgäste warteten, kam somit die alte Wandgestaltung ans Licht. Gut erhalten zeigten sich dabei die alten Rundbogenfenster an den Innenwänden. Sie sollen künftig komplett sichtbar sein und das Gebäude aufwerten.

Die Sicherungsarbeiten sollen im Mai beendet werden und sind mit rund 1,2 Millionen Euro veranschlagt. Danach stehen Arbeiten auf dem gesamten Areal an. Auf der bislang ungenutzten Freifläche neben den Gleisen hinter dem Busbahnhof wird ein Parkplatz mit Stellflächen für Reise-



Unter den beiden fahrbaren Dachgerüsten gehen die Sanierungsarbeiten am Mittelrisalit, dem einstigen Wartebereich für Reisende, und dem westlichen Kopfbau, in dem früher die Gepäckaufbewahrung untergebracht war, weiter.

Fotos: Christian Möls (4)

busse entstehen. Dafür stehen rund 1,1 Millionen Euro zur Verfügung. Warum dort kein großes Gebäude, etwa ein Parkhaus, errichtet werden kann, verrät eine silberne Bodenplatte vor dem Bahnhof in Nähe der Fahrradstellplätze. Sie markiert die Stelle des ehemaligen Förderschachts der "Grube Kuhschacht", deren Gänge unter dem Bahnhofsgelände verlaufen.

Bis Mai dieses Jahres bekommen beide eingerüstete Gebäudeteile neue Dächer. Diese werden mit Naturschiefer gedeckt und filigrane Dachgauben erhalten, die für ausreichend Licht und Luft im Dachgeschoss sorgen. Die eigentlichen Arbeiten am Gebäude sind für 2022 vorgesehen und dauern etwa drei Jahre. Die Gesamtkosten für die Gebäudesanierung betragen circa 18 Millionen Euro.

## ■ Neues aus der Stadtbibliothek

# Kleine Mitmach-Ideen für junge Leser

Ein Überraschungsbaum lädt in der Kinder- und Jugendbibliothek zum Entdecken und Mitmachen ein. In seine Baumkrone haben die Mitarbeiterinnen kleine Taschen gehängt, Neben Witzen und Buchtipps für junge Leser sind in ihnen kleine Rätsel versteckt. Sie sind gezielt nach Altersgruppen auf Kinder zwischen 4 bis 7 Jahren, 7 bis 10 Jahren und 10 bis 13 Jahren abgestimmt. " Wer die richtigen Antworten bei uns abgibt, kann sogar etwas gewinnen", verrät Bibliothekarin Beate Löwe. Jeden Monat wechseln die Aufgaben. Auch Basteltüten können für 50 Cent vom Baum gepflückt werden. Kinder finden in ihnen Material und eine Anleitung, so dass es zu Hause mit Schere, Leim und Stiften gleich losgehen kann.



# Booksy wartet auf Wünsche

Auf Leserwünsche wartet Booksy, das grünhaarige Maskottchen der Kinder- und

Jugendbibliothek. In seine Box am Überraschungsbaum können Ideen für Neuanschaffungen geworfen werden. Egal ob Buch, CD, Spiel oder Kinderzeitschriften – alle Vorschläge sind willkommen. "Wir werden auf die Wünsche auch reagieren und eine Antwort schreiben", verspricht Beate Löwe. Eine Anregung hat die Bibliothek schon aufgegriffen. Das Angebot an Konsolenspielen wird um Spiele für die Xbox erweitert.

Mit dem Überraschungsbaum schafft die Bibliothek ein kleines, abwechslungsreiches Vor-Ort-Programm. Damit reagiert sie auf das zurzeit zurückgefahrene Angebot für Besucher. Die Corona-Schutz-Maßnahmen sehen vor, dass sich die Leser maximal 30 Minuten in den Räumlichkeiten aufhalten. Zudem können momentan keine Gruppenangebote, wie die Bilderbuchstunde, stattfinden.

www.bibliothek-freiberg.de

## Auszubildende der Stadtbibliothek sachsenweit Spitze



Als beste Absolventin in Sachsen schloss Luisa Gentzsch ihre Ausbildung zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek, ab. Die 22-Jährige arbeitet seit September 2020 in der Freiberger Stadtbibliothek, an der sie auch Ihre Ausbildung absolvierte.

Für ihre Ausbildung hat sich Luisa Gentzsch (Foto) gezielt für die Stadtbibliothek Freiberg entschieden. Bereits als Schülerin hatte sie hier ein freiwilliges Praktikum gemacht. "Die Betreuung während des Praktikums und die interessanten Tätigkeiten haben mich überzeugt", erklärt die Absolventin. 2017 startete die junge Frau aus Oederan ihre Berufsausbildung an der Gutenbergschule, dem beruflichen Schulzentrum der Stadt Leipzig. An ihrem Beruf fasziniert sie besonders die Vielfalt der Aufgaben. Für ihren Einser-Abschluss erhielt Luisa Gentzsch ein dreijähriges Weiterbildungsstipendium. "Ich würde gerne noch eine berufsbegleitende Weiterbildung in Richtung "Social Media" machen", kündigt sie an. "Über die sozialen Medien könnten wir besonders junge Leute ansprechen und sie für Angebote der Freiberger Bibliothek begeistern."